

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Mitbestimmungsrechte beachten

Beim Einsatz eines Beurteilungsbogens sind die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten.

Der Betriebsrat muss der Verwendung und den wesentlichen Inhalten des Beurteilungsbogens zustimmen. Es handelt sich um allgemeine Beurteilungsgrundsätze im Sinne des § 94 Abs. 2 BetrVG.

Sofern der Beurteilungsbogen im Rahmen eines bestimmten Auswahlsystems als Kriterium bei Personalentscheidungen (insbesondere Beförderung) herangezogen wird, muss der Betriebsrat unter Umständen ebenfalls zustimmen. Es kann im Einzelfall eine Auswahlrichtlinie gemäß § 95 BetrVG vorliegen. Nach der bisherigen Rechtsprechung besteht jedoch kein Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrats nach § 99 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG, wenn die entsprechende Auswahlrichtlinie ohne Zustimmung des Betriebsrats angewendet wurde.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige bayme vbm Geschäftsstelle.

Ansprechpartner

Sandra Beck

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-229

Telefax 089-551 78-233

sandra.beck@baymevbm.de

www.baymevbm.de